

AMTSBLATT № 6

des

k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa.

15. August 1915.

I.

Belobung.

Gelegentlich der Inspizierung der Gemeinde ROKITNO durch den Kreiskommandanten hat sich derselbe von der ganz hervorragenden Tätigkeit des dortigen Gendarmeriepostenkommandanten des Vizewachtmeisters Franz VALENČIČ überzeugt.

In der Ortschaft Rokitno herrscht in jeder Beziehung musterhafte Ordnung, die Gemeindeangelegenheiten werden den Gesetzen entsprechend besorgt, alle Gemeindefunktionäre erfüllen ihre Pflicht und die Bevölkerung ist gehorsam und zufrieden.

Der Kreiskommandant spricht dem Gendarmerie-Vizewachtmeister Franz VALENČIČ für sein verdienstvolles Wirken sein besonderes Lob und seine vollste Anerkennung aus.



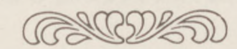
II.

Amtsblatt Privat Abonnement.

Den Herren Gutsbesitzern des Kreises ist es freigestellt, Privat-Exemplare des Amtsblattes zu beziehen.

Der Abonnement-Preis beträgt vierteljährlich zwei Kronen, welche im Wege des Etappen Postamtes Włoszczowa in die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos einzuzahlen sind.

Das Amtsblatt ist von den Abonnenten beim zuständigen Gendarmerieposten abzuholen.



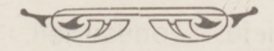
III.

Brunnenvorschrift.

Alle öffentlichen Brunnen, welche von mehreren Parteien benützt werden, müssen mit einem mit dem Krahne unlösbar verbundenen Eimer versehen sein.

Es ist aus sanitären Rücksichten strenge untersagt, dass jeder Benützer des Brunnens mit seinem eigenen Eimer das Wasser schöpft.

Die Gemeindevorsteher und Soltisse sind für die sofortige Durchführung dieses Befehles verantwortlich.



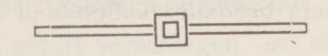
IV.

Steuer-Nachsicht.

Mit dem Befehle vom 5 Juli 1915 Op. M. V. № 60979 hat das k. u. k. Etappenoberkommando über Antrag des k. u. k. Militärgouvernements Kielce beschlossen, von der Einhebung der für das II. Semester 1914 rückständigen Realsteuern vom ländlichen Besitze gänzlich

abzusehen und die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte zu stunden.

Die bereits eingehobenen Beträge an diesen Steuern für das II. Semester 1914 werden auf die Steuern für das Jahr 1915 verrechnet.

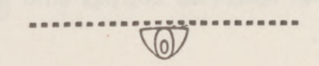


V.

Identitätskarten.

In Abänderung der im Amtsblatte № 4. Artikel 8. enthaltenen Bestimmung wird angeordnet, dass die Identitätskarten auch im Gebiete des k. u. k. Militärgouvernements Piotrków zur Ausweisleistung ausreichend sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Besitz einer amtlich bestätigten Photographie sehr wünschenswert wäre und haben die Gemeinden bei der Ausgabe von Identitätskarten die Bevölkerung stets dahin zu belehren.



VI.

Spende des Hilfskomitees an die Bevölkerung.

Das österr.-ungar. Hilfskomitee für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten Polens hat aus den bisher gesammelten Geldern vorläufig den Betrag von 60.000 Kronen zum Ankauf von Lebensmitteln für die notleidende Bevölkerung der durch die Kriegsereignisse am härtesten getroffenen Gebiete zur Verfügung gestellt.

Das Militärgouvernement Kielce erhält hievon 30.000 Kronen, die im Wege der unterstehenden Kreiskommandos nach Massgabe der lokalen Verhältnisse mit der Bestimmung zu verteilen sind, hiefür die notwendigsten Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsartikel anzukaufen und an die Bevölkerung zu verteilen.

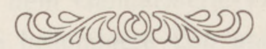
Das Kreiskommando wird alle erfolgten Beteilungen im Amtsblatte verlautbaren.

VII.

Verwendung der Strafgelder.

Das Armee-Oberkommando hat verfügt, dass im ganzen Okkupationsgebiete sämmtliche Strafgelder, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte dem Staatsschatze zufliessen

würden, einschliesslich des Erlöses für verfallene Gegenstände, vom zuständigen Kreiskommando für Unterstützungen und humanitäre Zwecke zu verwenden und daher in besonderen Journalen auszuweisen und zu verrechnen sind.



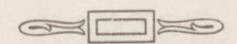
VIII.

Bestellung landwirtschaftlicher Bedürfnisse.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Milt. Gouvernements in Kielce wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben, dass sämmtliche Bestellungen in landwirtschaftlichen Bedürfnissen wie Maschinen, landwirtschaftliche Geräte, Maschinenteile, Mineralöle etc. bei den bezüglichen Firmen im Wege des k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa erfolgen können.

Derartige Bestellungen wird der landwirtschaftliche Referent entgegennehmen und dieselben telegraphisch besorgen.

Die auf diese Weise bestellte Ware ist zollfrei und wird bei der Transportskostenberechnung als Militärgut berechnet.



IX.

Berg-und Hüttenbetriebe.

Über Befehl des k. u. k. Etappen-Ober-Kommandos wird mitgeteilt, dass alle im österr.-ung. Verwaltungsgebiete von Russ. Polen gelegenen Berg-und Hüttenbetriebe, sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen, etc. in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa, welches seinerseits dem Etappen - Ober-Kommando direkt untergeordnet ist, unterstellt werden.

X.

Vorschriften für die Beerdigung von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.

1) Die Leichen der, an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Personen, darf niemand besuchen; das Waschen der Leiche ist strenge verboten.

2) Die Totenbeschau soll bald nach Eintrit des Todes vorgenommen werden, jeden-

falls bevor der Leichnam eingesargt wird. Der Totenbeschauer und diejenigen, welche die Einsargung vornehmen, haben sich die Hände in 5%-igem Karbolwasser 5 Minuten lang zu waschen, die Oberkleider abzulegen und dieselben zu desinfizieren.

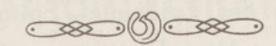
3) Die Leiche muss mit einem, in 5%iger Karbolsäure eingetauchten Leintuch umwickelt werden und möglichst rasch in einen innen mit Pech ausgegossenen Holz-oder Metallsarg gelegt werden, welcher sofort verschlagen ev. verlötet werden muss; der Sarg kommt in eine Holzkiste, sodann ist die Leiche aus dem Hause zu entfernen.

4) Die Beisetzung findet 36 Stunden nach Eintritt des Todes statt.

5) An dem Leichenbegängnis und bei der Überführung der Leiche darf, ausser den Familienangehörigen und ev. dem Geistlichen, niemand teilnehmen.

6) Der Transport der Leiche in die Kirche, ist strengstens verboten.

7) Begräbnisschmäuse sind untersagt.



XI.

Ernennung von Distriktsärzten.

Das k. u. k. Militärgouvernement Kielce hat für den Kreis Włoszczowa zwei Distriktsärzte ernannt und zwar:

1) für den Sanitätsdistrikt Włoszczowa den Arzt Lucjan Bojarski,

2) für den Sanitätsdistrikt Szczekociny den Arzt Josef Sanecki.

Der Sanitätsdistrikt Włoszczowa umfasst folgende Gemeinden:

Chrząstów, Kurzelów, Kluczewsko, Włoszczowa, Oleszno, Krasocin, Secemin, Radków.

Der Sanitätsdistrikt Szczekociny umfasst die Gemeinden:

Lelów, Irządze, Rokitno, Szczekociny, Mozkarzów und Słupia.

Zum Wirkungskreise des Distriktsarztes gehört die Aufsicht über die sanitären Zustände im ganzen Distrikte und zwar:

Tilgung der Infektionskrankheiten,

Überwachung der Prostitution,

Periodische Untersuchung der Prostituierten,

Unentgeltliche ärztliche Behandlung der Gendarmen und Armen des Distriktes.

Vornahme der Impfung gegen Blattern, im ganzen Distrikte auf Anordnung des k. u. k. Kreiskommandos,

die Totenbeschau im eigenen Wohnorte,

Leitung des Epidemie-Spitals am eigenen Wohnsitz,

Aufsicht über die Nahrungsmittel und alle jene Lokale, die entweder die Nahrungsmittel aufbewahren oder erzeugen,

Überwachung der Reinlichkeit im ganzen Distrikte, insbesondere der Höfe, Gehöfte, Aborte und Düngerhaufen,

Aufsicht über das ganze Sanitätspersonal im Distrikte (Hebammen und Feldscher).

Die Dienstinstruktion für die Distriktsärzte wird demnächst erscheinen.

XII.

Epidemie - Spital in Szcekociny

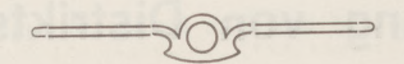
In Szczekociny wird demnächst ein Epidemie - Spital für den ganzen Sanitätsdistrikt Szczekociny, auf Kosten aller, zu diesem Sanitätsdistrikte gehörenden Gemeinden und zwar Lelów, Irządze, Rokitno, Szczekociny, Moskarzów und Słupia errichtet werden.

Diese Anordnung wird getroffen, um die Isolierung bei Infektionskrankheiten durchführen zu können.

Die Errichtung des Spitales hat sofort zu beginnen, wobei die Kosten alle zum Sanitätsdistrikt gehörenden Gemeinden gemeinsam zu tragen haben.

Die Vorkehrungen für den Bau des Epidemie - Spitales werden der Gemeinde Szczekociny übertragen; die Einrichtung hat Herr Distriktsarzt Sanecki zu überwachen, der zugleich auch Leiter des Spitals sein wird.

Das Recht der Benützung des Epidemie - Spitals haben alle Gemeinden des Sanitätsdistriktes Szczekociny.



XIII.

Jagdausübung.

In Ergänzung schon früher ergangener und im Amtsblatte kundgegebener Vorschriften betreffs Ausübung der Jagd wird Folgendes verlautbart:

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich.

Jagdkarten können an Jagdeigentümer, Jagdpächter, höhere Forstbeamte (Oberförster, Förster) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal werden Jagdkarten nicht ausgefolgt. Preise der Jagdkarte nach russischem Muster.

Auf der Rückseite der Jagdkarte sind die Schonzeiten ersichtlich gemacht ebenso, dass der Besitz der Jagdkarte auch zum Tragen eines Gewehres berechtigt.

Besondere Waffenpässe für Jagdgewehre werden nicht ausgegeben.

Kundmachung.

Die in Amtsblatte № 3. Zl. 15. verlautbarten Bestimmungen über die nachträgliche und permanente Besteuerung des Zuckers, Branntweins und Biers werden aufgehoben; an ihre Stelle treten nunmehr die nach den russischen Gesetzen geltenden diesbezüglichen Vorschriften.

Diese Vorschriften, betreffend die grundsätzlichen Verzehrungssteuern, Ergänzungssteu-

ern und Verzehrungssteuerpatente, sowohl von der Produktion und Verarbeitung als auch vom Verschleisse des Branntweines, Biers, Meths, Weines, Kognaks, Peisachbranntweines, Rosoglios, Zuckers, Essigs, Rauchtabaks, der Presshefe u. s. w., sind in Hinkunft von der Bevölkerung strengstens zu befolgen.

Kundmachung.

Die Einhebung der Assekuranzprämien und Abgaben zur Erhaltung des öffentlichen Krankenhauses in Warschau ist zu sistieren und sind die allfällig eingehobenen Abgaben den diesbezüglichen Parteien zurückzustellen.

Kundmachung.

Die Betriebsleitung der in oesterreichisch - ungarischer Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im Okkupationsgebiete, wurde mit 25. Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt.

Kundmachung.

Mit 20. Juli wurde die Strecke Rozwadow-Kraśnik, mit den Stationen Lipa, Zaklikow, Lichow, Szastarka, Karpiowka und Kraśnik, für den Militärpersonen und Militärgüterverkehr eröffnet. Die Strecke Rozwadow - Kraśnik wird in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung Kielce unterstellt. Für die Abfertigung von Militärpersonen und Militärgütern nach Stationen der genannten Strecke, gelten die gleichen Bestimmungen, wie für den Verkehr nach und für Stationen der gegenwärtig von der Nordbahn - Direktion betriebenen Linien in Russisch - Polen.

Kundmachung.

Auf Grund der Veordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post-und Telegraphendienst wird das Etappenpostamt 1. Cl. in Wolbrom für den Privatverkehr eröffnet.

Für dieses Amt gelten dieselben Bestimmungen wie für das Postamt in Włoszczowa.

Kundmachung.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des P. T. Publikums im Okkupationsgebiete Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, hat das k. u. k. Kreiskommando die Instandsetzung der Einrichtungen in Bad-Busk veranlasst und die Saison bereits am 6. Juli 1915. eröffnet.

Vorläufig wurden, Schwefelbäder, Wannenbäder und Doucheraum für Kaltwasserkuren

in Betrieb gesetzt und die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt,

1)	für ein Schwefelbad	2 Kronen		
2)	für ein warmes Bad	1	„	50 Heller
3)	für ein Wannenbad mit Kohlensäure (Gas)	3	„	00 „
4)	für ein Douchebad (ohne Wannenbenützung)	0	„	80 „
5)	für ein Douchebad (mit Wannenbenützung)	1	„	80 „

Ausserdem wird, um Gratisbäder an die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen, bei jeder Badebenützung 10 Heller eingehoben.

Bei Abonnementskarten auf 10 Bäder mit einer Lauffrist von 20 Tagen wird 20% Nachlass gewährt. Badewäsche ist von den P. T. Badegästen mitzubringen. In der Anstalt befindet sich auch ein routinierter Masseur. Die Apparate im Zandersaal können nur unter Aufsicht eines sachverständigen Arztes benützt werden.

Kurtaxen, Saisonkarten, und drgl. werden heuer nicht eingehoben. Die Wohnungsverhältnisse werden von der hierortigen Gemeinde geregelt, welche diesbezüglich Auskünfte erteilt.

Ansteckende Krankheiten sind keine im Orte.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.

Bestrafungen.

Widmung der Strafgelder.

Das k. u. k. Kreiskommando hat folgende Händler aus Włoszczowa, welche ungeachtet des strengen Verbotes Getreide, Mehl und Kartoffel in deutsches Gebiet ausgeführt haben, nach durchgeführter Untersuchung mit Geldstrafen belegt und zwar:

Szaja Reichman mit . . .	5000 K.
Moszek Kleinmann mit . .	4000 K.
Joachim Urbach mit . . .	1000 K.
Jankel Appelstein (Warszawski) mit	500 K.
Jakób Zajączkowski mit . .	50 K.

Kalma Weisberg wurde mit Arrest in der Dauer von 6 Monaten bestraft.

Der als Strafgelder erlegte Gesammtbetrag von 10.550 K. wird der Gemeinde - Verwaltung in Włoszczowa übergeben, in der städtischen Sparkasse in Krakau deponiert und erhält die Widmung für die Errichtung eines Spitales in Włoszczowa, sowie zur Beschaffung seiner Einrichtung.

Die auflaufenden Kosten werden detailliert im Amtsblatte nachgewiesen werden.

Steckbrief.

Blasius Madej letzthin in Stężany, Gemeinde Lelów wohnhaft, cirka 22 Jahre alt, röm.

kath., ledig, landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, ca 152 cm. gross, mit leichtblondem Haar, und ebensolchem kleinen Schnurrbartauflug, grünblauen Augen, ohne sonstige besondere Kennzeichen, ist verdächtig, in Gesellschaft seiner Brüder Franz und Peter, in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1915 aus der unversperrten Scheuer des Peter Foltyn in Staromieście Korn, Gerste, Lupine und eine Sense gestohlen zu haben.

Derselbe ist nach der Tat flüchtig geworden.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und-Organe werden ersucht, nach demselben zu forschen, ihn im Falle seiner Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

Steckbrief.

Josef Przerasiński, nach Siedliska, Gemeinde Irzondze, heimatsberechtigt, 28 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, von grosser, schlanker Gestalt, trägt Arbeiterkleidung, ist verdächtig, am 7. Juli 1915 auf dem Wege von Siedliska nach Zawadka die 18 jährige Ludwige Chalewska zu vergewaltigen versucht und ihre Barschaft von 18 Rubel geraubt zu haben.

Derselbe ist nach Verübung der Tat flüchtig geworden.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und-Organe werden ersucht nach demselben zu forschen, ihn im Falle seiner Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

Todesurteil.

Adalbert Dybek, 54 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Soltys in Szczytniki, hat in den Monaten Jänner und Februar 1915 die Stärke und die Stellungen der k. u. k. österr. ung. Truppen in der Umgebung von Szczytniki an der Nida in der Absicht ausgekundschaftet, um dem Feinde davon Nachricht zu geben, weiters österreichische Patrouillen durch das Versprechen, er werde ihnen russische Artilleriestellungen zeigen, auf das von den Russen besetzte Ufer gelockt, und auf diese Weise im Ganzen 17 Mann den Russen übergeben, die sie zu Gefangenen machten.

Er wurde mit Urteil des Standgerichtes des I. Armeetappenkommandos von 30. Juni 1915 wegen des Verbrechens der Ausspähung und gegen die Kriegsmacht des Staates gemäss §§ 321 und 327 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt, welches Urteil am 30. Juni 1915 vollzogen wurde.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst **Emil von Eltz.**

Buchdruckerei M. Pański, Nowo-Radomsk.

kath., ledig, landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, ca 157 cm. gross, mit lichtblondem Haar, und ebensolchem kurzen Schnurrbartanflug, graublauen Augen, ohne sonstige besondere Kennzeichen, ist verdächtig, in Gesellschaft seiner Brüder Franz und Peter, in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1915 aus der unversperrten Scheuer des Peter Fołtyn in Staromieście Kers, Geräte, Lupine und eine Sense gestohlen zu haben.

Derselbe ist nach der Tat flüchtig geworden.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und -Organe werden ersucht, nach demselben zu forschen, ihn im Falle seiner Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

Steckbrief.

Josef Przeraźnicki, nach Stanisław, Gemeinde Irzondze, heimatsberechtigt, 28 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, von grosser, schlanker Gestalt, trägt Arbeiterkleidung, ist verdächtig, am 7. Juli 1915 auf dem Wege von Oleszno nach Zwarda die 18 jährige Ludwika Cholewska zu vergewaltigen versucht und ihr Barschaft von 12 Rubel geraubt zu haben.

Derselbe ist nach Verübung der Tat flüchtig geworden.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und -Organe werden ersucht nach demselben zu forschen, ihn im Falle seiner Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

Todesurteil.

Adalbert Dybek, 36 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Sattler in Szczytniki, hat in den Monaten Jänner und Februar 1915 die Stärke und die Stellungen der k. u. k. österr.-ung. Truppen in der Umgebung von Szczytniki an der Nida in der Absicht ausgekundschaftet, um dem Feinde davon Nachricht zu geben, weiters österreichische Patrouillen durch das Versprechen, er würde ihnen russische Artilleriestellungen zeigen, auf das von den Russen besetzte Ufer gelockt, und auf diese Weise im Ganzen 17 Mann den Russen überliefert, die sie zu Gefangenen machten.

Er wurde mit Urteil des Standgerichtes des I. Armeeetappenkommandos vom 30. Juni 1915 wegen des Verbrechens der Ausspähung und gegen die Kriegsmacht des Staates gemäss §§ 321 und 327 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt, welches Urteil am 30. Juni 1915 vollzogen wurde.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Emil von Fila.